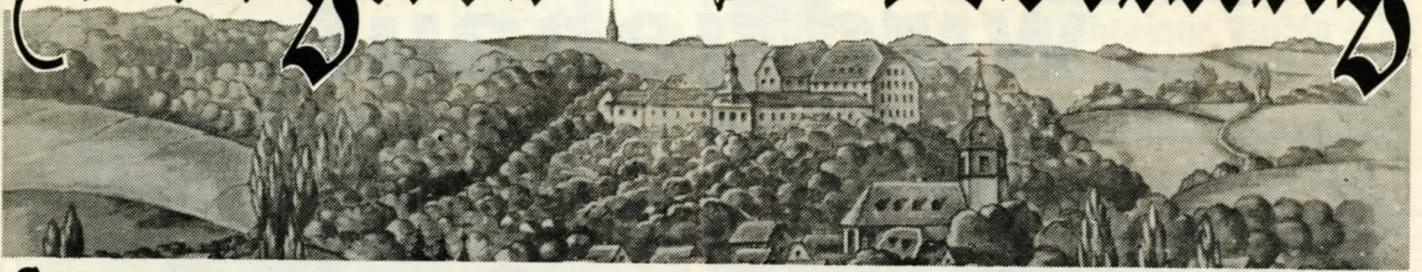


Bergaer Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 2

Freitag, den 26. April 1991

Nummer 8

Vereinsfest am 1. Mai

Für GROSS und KLEIN ist am 1. Mai am Nachmittag ein Fest der Vereine geplant.

Es wird eingeladen zum Karpfengreifen, Rosteressen, Kaffeetrinken, Fischbrötchenessen, Maibaumstellen usw.

Auch ist geplant, für die Kinder eine "Plastikspielburg" aufzubauen. Bei gemütlicher Unterhaltung soll Kurzweil für GROSS und KLEIN geboten werden.

Alle Bürger sind herzlich eingeladen.



Ein Spielplatz wird gebaut



Gemeinsam mit Baubetrieben des Ortes errichten die Bauhofarbeiter die Anlage des Spielplatzes in der Ernst-Thälmann-Str.

Unser Unimog - ein bewährter Helfer im Einsatz



Ohne Technik geht's nirgendwo



Redaktionsschlußvorverlegung

Wegen des Feiertages Christi Himmelfahrt muß der Redaktionsschluß für die Ausgabe in **Woche 19** auf

Donnerstag, den 02. Mai

vorverlegt werden.

Bitte geben Sie spätestens an diesem Tag Ihre Berichte und Anzeigen in der Annahmestelle ab.

Die Redaktion

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Berga/Elster

Aufgrund der §§ 4 der Kommunalverfassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster in der Sitzung am 17.4.1991 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, werden aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Auf Amtshandlungen, für die Gebühren aufgrund von Gesetzen und anderen - auch gemeindlichen - Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt worden sind, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung unmittelbar veranlaßt hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder einschließlich des Landes Berlin sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diese gleichgestellt sind,
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
3. Gemeinden und Gemeindeverbände in Sozialhilfe-, Schul-, Jugendwohlfahrts- (Jugendfürsorge und Jugendpflege), kirchlichen und verkehrstechnischen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Wasserrechts,
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
5. freie Wohlfahrtsverbände,
6. staatliche Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen (Heimstätten) als Organe der staatlichen Wohnungspolitik und Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
7. Öffentliche Altersheime, Krankenanstalten und Waisenhäuser, Stiftungen sowie öffentliche und private Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die überwiegend gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken dienen,

(2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

(3) Gebührenfreiheit in besonderen Einzelfällen entscheidet die erhebende Stelle.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Stadt Berga/Elster.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührenscheid eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,- DM. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 DM; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 DM nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 nach unten auf volle 0,50 DM abgerundet.

§ 8

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 9

Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

§ 10

Auslagen

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage über die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen - Fälligkeit - Säumnis

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Stadtrat der Stadt Berga/Elster, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie können durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben werden.

§ 13

Zahlung - Zahlungsverzug

(1) Die Gebühren und Auslagen sind an die Stadtkasse Berga/Elster zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht unter Verwendung von Quittungen, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.

(2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt Berga/Elster einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 100,- DM übersteigt.

§ 14

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Über eventuelle Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlaß von Gebührenforderungen entscheidet der Stadtrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster.

§ 15

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Säumniszuschläge, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen.

§ 16

Zu widerhandlungen

(1) Wegen Abgabenhinterziehung kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Angaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. einer Gemeinde oder einem Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als abgabepflichtig oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgab verkürzung).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zu widerhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann durch eine Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 7

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften
Diese Satzung tritt am 26.4.1991 in Kraft.

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Berga/Elster)

1. **Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien**
 - a. Abschriften oder Auszüge aus Akten öffentlicher Verhandlungen, amtlich aufgeführten Büchern, für jede angefangene Seite
mindestens jedoch 1,00 DM
1,50 DM
 - b. Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten, für jede angefangene Seite 7,50 DM
 - c. Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden, soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, jedoch mindestens 1,50 DM
 - d. Durchschriften je angefangene Seite 1,00 DM
 - e. Fotokopien
 1. DIN A 3 je Seite 1,50 DM
 2. DIN A 4 je Seite 1,00 DM
2. **Akteneinsicht**
 - a. Ausleihung von Gebäudeakten oder Plänen bis zu zwei Wochen
jede weitere Woche 20,00 DM
10,00 DM
 - b. Für die Versendung von Akten durch die Post wird ein Auslagesatz erhoben je Sendung von Dies gilt nicht bei der Versendung von Akten 5,00 DM
 - a. im Bußgeldverfahren an den Betroffenen oder dessen Vertreter;
 - b. im Wege der Amtshilfe
3. **Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen**
 - a. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 5,00 DM
 - b. Bei Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, die die jeweiligen Urschriften ersetzen sollen, wird neben den Auslagen jeweils eine Beglaubigungsgebühr erhoben, sofern keine Gebührenfreiheit besteht zu der Gebühr unter 1. je Seite 2,00 DM
 - c. Bescheinigungen einfacher Art 2,00 DM
 - d. Bescheinigungen bei besonderem Aufwand 5,00 DM
4. **Ordnungswesen**
 - a. Auskunftserteilung über Personen und Sachen, sofern Ermittlungen und Feststellungen erforderlich sind 7,00 DM
 - b. Lebensbescheinigung, soweit nicht gebührenfrei 2,00 DM
 - c. Verkürzung der Sperrzeit für Gastwirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten 10,00 DM
 - e. Erteilung einer Einzeltanzerlaubnis 15,00 DM

- f. Ortspolizeiliche Genehmigungen für Straßenfeste, Sondernutzungen u.a. 10,00 DM
- 5. Bestattungswesen**
- a. Erstellung der Bestattungsunterlagen, wenn keine Trauerfeier stattfindet 10,00 DM
- b. Vermittlung des Leichentransportes 5,00 DM
- 6. Fundsachenverwaltung**
- Fundsachen im Wert bis zu 20,00 DM 1,00 DM
- Fundsachen im Wert von 21,00 DM - 50,00 DM 2,00 DM
- Fundsachen im Wert von 51,00 DM - 100,00 DM 4,00 DM
- Fundsachen im Wert von 101,00 DM - 300,00 DM 5 %
- Fundsachen höheren Wertes zusätzlich 1 %
- Diese Gebührensätze gelten für die öffentliche Verwahrung von Sachen aufgrund des § 983 BGB.
- 7. Gift**
- Ausstellung von Erlaubnisscheinen zur Abgabe von Gift 5,00 DM
- 8. Gewerbeswesen**
- a. Auskunft aus dem Gewereregister 5,00 DM
- b. Auskunft aus dem Gewereregister, soweit besondere Ermittlungen erforderlich sind 8,00 DM
- c. Bescheinigungen aus dem Gewererecht auf Veranlassung des Inhabers eines Großgewerbebetriebes (Vorteil des Großeinkaufes) 5,00 DM
- d. Erlaubnis zum Freibieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellung oder aus besonderem Anlaß 20,00 DM
- e. Abstempeln von Geschäftsbüchern 10,00 DM
- 9. Sonstiges**
- a. Bereitstellen eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen
Auszügen aus Plänen, Akten, Büchern etc. je Tag ausgenommen den Amtshandlungen zu Ziff. 2 a 10,00 DM
- b. Für alle übrigen von der Stadt vorzunehmenden Amtshandlungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, kann eine Gebühr erhoben werden, die sich nach dem Zeitaufwand der Amtshandlung richtet, und zwar je angefangene Viertelstunde zwischen 6,00 DM und 20,00 DM
- c. Bekanntmachung an kommuneeigenen Informationsbrettern
- bei Anschlägen unter DIN A 4 2,00 DM
- bei Anschlägen DIN A 4 und größer 4,00 DM
pro Blatt für einen 14tägigen Aushang
- d. Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Beantragung der Fahrerlaubnis 10,00 DM

Aus der Stadtverordnetenversammlung Berga

Am 17. April fand die 12. Sitzung der Stadtverordneten statt. Zunächst wurde auf der Grundlage der VOB der Auftrag zur Erschließung des Gewerbegebietes an die Hohenleubener Hoch- und Tiefbau-GmbH erteilt. Diese Firma konnte neben dem ausführlichsten Angebot die besten Referenzen über bereits geleistete ähnliche Arbeiten vorweisen.

Nun ist die Firma dank umfangreicher Arbeiten in den Kommissionen, in der Stadtverwaltung und im Planungsbüro in der Lage, Anfang Mai mit den konkreten Arbeiten im Gewerbegebiet zu beginnen.

Anschließend bestätigten die Abgeordneten mehrheitlich den Entwurf der Gebührensatzung, und nach gründlicher Diskussion wurde eine Marktordnung für unsere Stadt verabschiedet, die die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs sichern und Ordnung in das Marktgeschehen bringen soll. Beide Satzungen sind in der Bergener Zeitung nachzulesen.

Die Erschließungssatzung wurde wegen ihrer großen Bedeutung für viele zur gründlichen Überarbeitung in die Ausschüsse verwiesen. Abschließend gab der Bürgermeister den Bericht der Stadtverwaltung.

Auf Antrag des Haupt- und Finanzausschusses bestätigten die Stadtverordneten den Ankauf technischer Geräte, damit die ABM-Kräfte in unserer Stadt noch effektiver arbeiten können. In nächster Zeit wird unsere Stadt weitere 8 ABM-Kräfte einsetzen können.

- Schubert -
Stadtverordnetenvorsteher

Satzung

zur Gestaltung des Marktgeschehens der Stadt Berga/Elster hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.4.1991 gemäß § 2 der Kommunalverfassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für Wochenmärkte, Jahrmärkte und andere Märkte sowie die Durchführung von Volksfesten der Stadt Berga/Elster.

§ 2

Die im § 1 näher bezeichneten Märkte und Volksfeste sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Berga/Elster. Sie werden nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 3

Die Märkte finden auf den in dieser Satzung bestimmten Flächen und zu dem in ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.

In dringenden Fällen kann der Stadtrat der Stadt Berga/Elster vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte abweichend festsetzen. Dieses wird ortsüblich bekanntgemacht.

Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf den Marktplätzen nicht gehandelt werden.

§ 4

Die Stadt Berga/Elster übt die Marktaufsicht aus.

Das mit der Marktaufsicht beauftragte Personal kann alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich dem Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Härten, Ausnahmen zu Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Die Marktaufsicht muß vor Billigung dieser Ausnahmen eine Rücksprache mit dem Leiter der Gemeindeverwaltung durchführen.

§ 6

Bei eintägigen Märkten, Jahrmärkten, Wochenmärkten und anderen Volksfesten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müßten spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

Ausnahmen davon sind nur nach § 5 zulässig.

§ 7

Als Verkaufseinrichtung dürfen alle geeigneten Stände und Hilfsmittel aufgebaut werden.

Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,80 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Berga weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Abweichend von Abs. 1 kann durch die Marktaufsicht das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhänger insbesondere sogenannter Spezialverkaufswagen untersagt werden. Dieses gilt insbesondere, wenn durch die Aufstellung einzelner sogenannter Fahrzeuge das Marktbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Die Marktbezieher haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Unmittelbar an allen Waren muß eine Preisauszeichnung gut lesbar angebracht sein. Wo dies wegen der Art der Ware nicht möglich ist, muß auf einer Preistafel diese Ware stichwortartig bezeichnet werden.

Marktbezieher, die eine im Handelsregister eingetragene Firma führen, haben außerdem den Namen ihrer Firma in der vorgezeichneten Weise anzubringen.

Das Anbringen von anderen als in Abs. 1 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede andere Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit, wie sie mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeziehers in Verbindung steht.

In Gängen und Durchfahrten zwischen den Verkaufsstandplätzen darf nichts abgestellt werden.

Die Stadt Berga/Elster kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung von Verkaufseinrichtungen in besonderen Fällen erlassen.

§ 9

Alle Benutzer und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten der Marktanlagen den Bestimmungen dieser Marktordnung unterworfen. Gleiches gilt für sämtliche in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen.

Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

Die Marktbezieher haben gemäß § 60 c der Gewerbeordnung ihre Gewerbeerlaubnis (Reisegewerbekarte) bei sich zu führen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.

Kann diese Erlaubnis nicht vorgelegt werden, so hat dies den sofortigen Platzverlust und die Räumung des Platzes zur Folge.

Alle Besucher und Marktbezieher sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht und anderen Aufsichtspersonen, die diese auf Grund dieser Satzung treffen, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Jede Störung des Marktlebens, der Sicherheit und Ordnung auf den Märkten ist verboten.

Es ist insbesondere verboten:

- a) Waren umhergehend anzubieten;
- b) das Anpreisen von Waren mit Lautsprechern;
- c) das Versteigern von Waren;
- d) der Aufenthalt im betrunkenen Zustand;
- e) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
- f) das Befahren des Marktplatzes während der Verkaufszeit;
- g) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen;

mitzuführen.

Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 2 können im Einzelfall durch die Marktaufsicht erteilt werden.

Der Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen, die normaler Weise dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktgebiet liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11

Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes durch Standinhaber oder Besucher des Marktes ist verboten. Die Standinhaber sind für die Reinhaltung und den ihnen zugewiesenen Flächen (Standplatz sowie davorgelegene Gehwege) voll verantwortlich.

Die Marktbezieher sind verpflichtet:

- a) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit sauberzuhalten.
- b) Ihre Standplätze in Winterzeiten von Schnee und Eis freizuhalten.
- c) Dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- d) Nach Beendigung des Marktes anfallendes Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach Beendigung des Marktes ist der Platz im sauberen Zustand zu verlassen. Gegebenenfalls kann die Stadt auf Kosten des Marktbeziehers die Reinigung selbst durchführen oder Dritten übertragen.

§ 12

Ohne Genehmigung der Stadt Berga/Elster darf im Stadtgebiet Berga/Elster kein ambulanter Straßenhandel betrieben werden. Dieses Verbot bezieht sich auf sogenannte Türverkäufe.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die stehenden Gewerbe der Stadt zur Durchführung von Saisonverkäufen u. ä.

§ 13

Das Betreten der Marktanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung außerhalb des Marktgebietes abgestellter Fahrzeuge mit oder ohne Waren.

Mit der Platz- und Standvergabe übernimmt die Stadt Berga keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern angebrachten Waren und Geräte.

Ein möglicher Versicherungsabschluß gegen Diebstahl und andere Schäden ist daher Sache der Marktbesucher.

Die Marktbesucher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

Schäden, die die Marktbesucher beim Auf- und Abbau der Stände während der Marktzeiten auf den Standplätzen verursachen, werden auf ihre Kosten durch die Stadt behoben.

§ 14

Auf allen Märkten bedarf die Verwendung von Einwegverpackungen (Dosen, Büchsen, Plastikabfallbecher, Einwegflaschen usw.), die nicht wiederverwendungsfähig sind, der Genehmigung der Stadt Berga/Elster.

§ 15

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Marktordnung sowie den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht oder anderen Aufsichtspersonen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann in leichten Fällen mit einem Verwarnungsgeld bis 75,00 DM bei schweren Verstößen oder im festgestellten Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis 2.000,00 DM geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I, Seite 481) in seiner jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

Soweit Strafen oder andere Ordnungswidrigkeiten nach anderen gesetzlichen Regelungen angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 16

Das Gebiet des Wochenmarktes wird begrenzt auf:

1. Abschnitt der Straße der Jungen Pioniere zwischen der Schule und der Ernst-Thälmann-Straße;
2. August-Bebel-Straße im Bereich zwischen dem Straßenkörper und dem Bahngelände beginnend von der Bahnunterführung

Außerhalb dieser Marktgebiete ist der ambulante Handel untersagt.

Im Marktbereich 1 findet der Wochenmarkt jeweils am Dienstag einer jeden Woche statt.

Im Marktbereich 2 findet der Wochenmarkt jeweils am Freitag einer jeden Woche statt.

Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am Vortage statt.

Die Reihenfolge der Belegung dieser Flächen und die Aufstellung der Marktstände wird durch die Marktaufsicht festgelegt.

§ 17

Auf den Plätzen des Wohnmarktes dürfen nur die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren angeboten werden.

Alkoholische Getränke dürfen weder ausgeschenkt noch angeboten werden.

Einrichtungen zum Braten und Grillen von Lebensmitteln sind auf dem Wochenmarkt nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Berga/Elster zugelassen.

§ 18

Für alle Wochenmärkte gelten die Verkaufszeiten 9.00 bis 17.00 Uhr. Für die Zeit vom 2. November bis 31. März jeden Jahres kann die Durchführung von Wochenmärkten ausgesetzt werden.

§ 19

Dauerverkaufsplätze für den Wochenmarkt können solchen Marktbeziehern zugeteilt werden, die sich verpflichten, alle Markttag mindestens 3 Monate lang zu nutzen.

Abs. 1 findet keine Anwendung in der Zeit vom 2. November bis 31. März eines jeden Jahres.

§ 20

Andere Märkte finden nur auf Grund besonderer Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung statt.

Hierzu können im Einzelfall besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 21

Zu dieser Marktordnung wird eine besondere Gebührenordnung zur Marktordnung der Stadt Berga/Elster erlassen.

§ 22

Diese Satzung tritt am 26.4.1991 in Kraft.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gebührenordnung zur Marktordnung der Stadt Berga/Elster

Die Gebühr für die Aufstellung eines Marktstandes beträgt:

- bei einem Marktstand mit einer Verkaufslänge bis zu 3 m 20,00 DM

- für jeden weiteren m 10,00 DM

pro Markttag.

Dauerbenutzer nach § 19 Abs. 1 der Marktordnung - Berga/Elster zahlen folgende Marktgebühren:

- bei einem Marktstand mit einer Verkaufslänge bis zu 3 m 15,00 DM

- für jeden weiteren m 8,00 DM.

Diese Gebühren werden jeweils bei der Erteilung der Standortgenehmigung fällig.

Die Stadt Berga behält sich vor, bis zum 31.12. jeden Jahres die Gebühren entsprechend der marktwirtschaftlichen Situation zu überprüfen und gegebenenfalls durch Satzungsänderungen anzupassen.

Informationen aus dem Rathaus

Sondernutzung von Straßen, Wegen und Plätzen

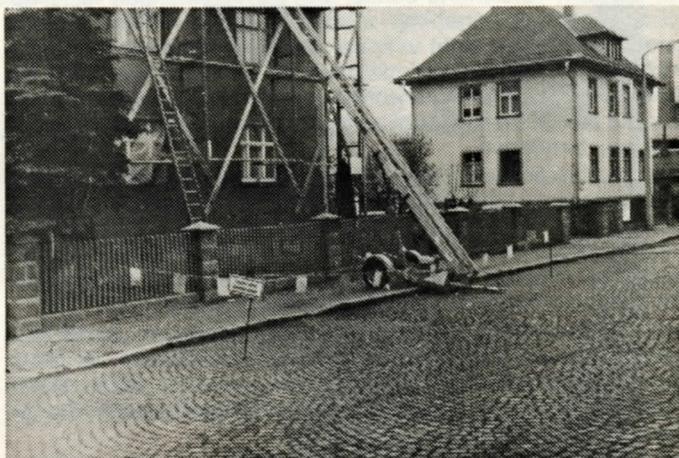
Zur Zeit wird in der Stadtverwaltung eine Satzung zur Sondernutzung von Straßen vorbereitet. Sinn und Zweck soll die Ordnung auf Straßen und Wegen im Stadtgebiet sein.

Inhaltlich werden Aussagen getroffen z. B. zu:

- Kohlenablagerungen bei Anlieferung
- Aufstellen von Werbungen
- kurzzeitige Ablagerungen von Baumaterial
- Aufstellung von Gerüsten u. a. zur Durchführung von Bauarbeiten
- Ablösungen von Parkplätzen entsprechend der Stellplatzsatzung u.a.»Sondernutzungen«.



Das muß nicht sein...

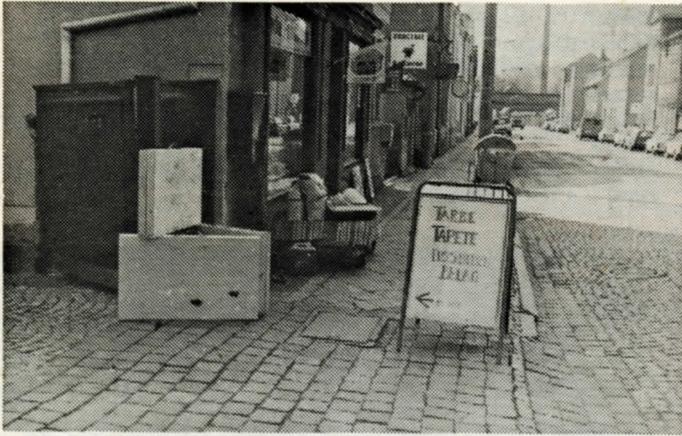


Unzugänglich, aber genehmigungspflichtig



Kurzzeitig Genehmigungspflichtig





Genehmigungspflichtig.... aber nicht ganz so

Bürgerversammlung

Etwa 100 Bergaer Einwohner waren am vergangenen Dienstag der Einladung zu einer Bürgerversammlung ins Bergaer Kulturhaus gefolgt.

Bereits aus den einleitenden Worten des Bürgermeisters - Klaus Werner Jonas (SPD) - wurde deutlich, daß es vorrangig um die Schaffung von Eigentumswohnungen, die Gründung einer Wohnungsgenossenschaft und den Bau eines Wohnhauses an der Ecke Buchenwaldstraße - August-Bebel-Straße gehen würde.

Eindringlich versicherte Jonas, daß die Wohnungen nicht auf dem freien Markt angeboten würden, d. h. eine »Fremdvermarktung« durch Dritte nicht in Frage käme. Dabei wolle man auch nicht warten, bis der Einigungsvertrag ab 1. Oktober 1991 die Schaffung von Eigentumswohnungen vorsieht, sondern bereits Vorlauf zu schaffen sei, um zum gegebenen Zeitpunkt »voll einsteigen« zu können.

Die drei Komponenten der künftigen Wohnungsgesellschaft wären nach seiner Auffassung: Die Planer, vertreten durch das Planungsbüro Konrad/Beck/Behrend/Köhler (Sitz Taunusstein, Hessen, Niederlassung Greiz und Berga) die Finanzierungsgesellschaft »Haus und Wohnen« (Wiesbaden) sowie die Kommune, vertreten durch die Bergaer Stadtverwaltung.

»Es geht der Kommune nicht um Rieseneinnahmen«, so der Bürgermeister, »sondern um Schaffung von Wohnraum, der heutigen Ansprüchen entspricht.« Wie diese aussehen sollen, stellte dann Lothar Konrad, Geschäftsführer und Gesellschafter des genannten Planungsbüros per Dias dar.

Nicht ein Plattenblock, sondern ein im Stil Bergaer Bürgerhäuser mit Balkon und Erkern versehenes Gebäude mit 12 Wohnungen soll aus wärmedämmendem Tonmaterial entstehen. Eine umweltfreundliche Heizanlage, pflegeleichte und moderne Innenausstattung und Tiefgarage sind sicher der Maßstab für künftiges Bauen. Der Geschäftsführer der Finanzierungsgesellschaft, Joachim Becker, wollte, wie er betonte, keine Schreckensvision verbreiten, als er anhand eines Diagrammes die Mietpreisentwicklung in den Alt-Bundesländern und die damit verbundene Erhöhung auf 300 Prozent in den letzten 20 Jahren darstellte. Schlußfolgernd daraus wird nach seiner Meinung die Eigentumswohnung das Modell der Zukunft, da auch die immense Baukostenerhöhung kaum noch Raum für den Bau von Eigenheimen lassen wird.

Detailliert schlüsselte er dann die Kosten einer Eigentumswohnung bei 30jähriger Mietzahlung in Höhe von 1042 DM monatlich auf (Energie, Wasser, Müllabfuhr etc. waren nicht inbegriffen). 40 000 Mark vorhandenes Eigenkapital wurden dabei vorausgesetzt. Sicherlich gab es eine Reihe betretener Gesichter und nur ganz wenige Anfragen von den Anwesenden. Man mußte es erst einmal verdauen!

Trotzdem, so war vom Bürgermeister zu erfahren, gibt es bereits 11 Erwerbsanträge Bergaer Bürger für solche Wohnungen. Eine »Wohnoase« will Jonas angesichts der idyllischen Lage aus Berga machen. Das außerhalb der Stadt konzipierte Gewerbegebiet mit überwiegend produzierendem Gewerbe sowie die verkehrsgünstige Anbindung an Gewerbegebiete des Dreiecks Gera - Zwickau - Plauen sichert nach seiner Meinung auch die für den Erwerb von Eigentumswohnungen notwendige Einkommensentwicklung.

Pächter gesucht

Gesucht wird für die diesjährige Saison ein Pächter des Kiosk im Naherholungsgebiet Albersdorf.

Die Verkaufseinrichtung hat

17 m²Grundfläche
220 V Elektroanschluß

und befindet sich unmittelbar an den Liegewiesen.

Interessenten melden sich bitte in der Stadtverwaltung Berga/Elster.

Wir gratulieren

Zum Geburtstag

am 13.4.91	Herrn Helmut Stephan	zum 76. Geburtst.
am 15.4.91	Frau Johanna Hoffmann	zum 70. Geburtst.
am 15.4.91	Herrn Fritz Heinrich	zum 70. Geburtst.
Am 20.4.91	Frau Elisabeth Knoll	zum 81. Geburtst.
am 21.4.91	Frau Elisabeth Sandig	zum 76. Geburtst.
am 25.4.91	Herrn Walter Weise	zum 76. Geburtst.
am 25.4.91	Herrn Christoph Klein	zum 70. Geburtst.

und am 28.3. gratulieren wir Frau Siegfriede Kaufmann sowie am 11.4. Herrn Bruno Kaufmann.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Mittwoch,	01.5.91	Dr. Frenzel
Donnerstag,	02.5.91	Dr. Brosig
Freitag,	03.5.91	Dr. Brosig
Samstag,	04.5.91	Dr. Brosig
Sonntag,	05.5.91	Dr. Brosig
Montag,	06.5.91	Dr. Brosig
Dienstag,	07.5.91	Dr. Frenzel
Mittwoch,	08.5.91	Dr. Brosig
Donnerstag,	09.5.91	Dr. Brosig
Freitag,	10.5.91	Dr. Brosig
Samstag,	11.5.91	Dr. Brosig
Sonntag,	12.5.91	Dr. Brosig

Praxis Dr. Frenzel:

Bahnhofstr. 20, Tel. 796

Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig:

Platz der DSF 1, Tel. 647

Puschkinstr. 20, Tel. 640

Impressum

»Bergaer Zeitung«

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Die Bergaer Zeitung erscheint 14-tägig jeweils freitags

— Herausgeber, Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, Peter-Henlein-Str. 1, Postfach 223, W-8550 Forchheim, Telefon 09191/1624

— Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
Klaus Werner Jonas, O-6602 Berga/Elster

— Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Menne

— Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kindergartennachrichten

Auf zum Kinderfest am 27.04.1991



Schulnachrichten

Regelschule

ab 1.9.1991 Gesetz - unser Ziel ist ein Gymnasium in Berga

Am 20. März dieses Jahres wurde vom Thüringer Landtag das Vorläufige Bildungsgesetz beschlossen. Es sieht den Aufbau von Grundschulen, Regelschulen und Gymnasien in Thüringen vor. Die Entscheidung über die Einrichtung der einzelnen Schulformen obliegt den Schulämtern. Danach wird es in unserer Stadt mit Bestimmtheit geben:

- eine Grundschule, die die Klasse 1 bis 4 umfaßt,
- eine Regelschule, sie besteht aus einem Hauptschulzweig (bis Klasse 9 mit dem Hauptschulabschluß) und einem Realschulzweig (bis Klasse 10 mit dem Sekundarabschluß I).

Haupt- und Realschule unterscheiden sich durch einzelne, strukturbestimmende Fächer und sind Grundlage für den Besuch von Berufsschulen bzw. Fachschulen.

Das Gymnasium führt nach der Klasse 12 zum Abitur. Ein Wechsel ins Gymnasium ist nach den zunächst für zwei Jahre gültigen Bildungsgesetz nach den Klassenstufen 4, 5, 6 sowie 10 (hier allerdings mit einem 13. Schuljahr) möglich.

Auf Grund der ungünstigen Verkehrsverbindung nach Greiz - die Gymnasialschüler aus Berga wären täglich bis zu 10 Stunden unterwegs, aus den umliegenden Orten unserer Stadt wäre ein Gymnasialbesuch fast unmöglich - beantragten Schulleitung und Personalrat unserer Schule beim Schulamt Greiz den schrittweisen Aufbau eines Gymnasiums in unserer Stadt.

Dieser Antrag wurde auch vom Elternrat sowie den überwiegenden Teil der Eltern unterstützt. Zahlreiche Briefe von Eltern und Elternvertretungen an das Landratsamt und an die Thüringer Landesregierung sind Beweis für das eindeutige Votum der Eltern für ein Gymnasium in Berga:

Die angemeldeten Schülerzahlen zeigen, daß an unserer Schule jetzt bereits pro Klassenstufe eine Gymnasialklasse eingerichtet werden könnte.

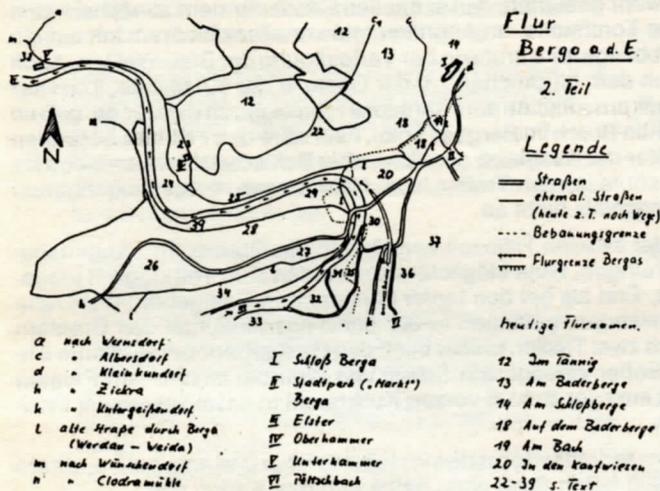
Im Hinblick auf die zu erwartende Gebietsreform und die Entwicklung unserer Stadt in den nächsten Jahren ist der Aufbau eines Gymnasiums ebenfalls im Sinne eines optimalen Bildungsangebots für unsere ländliche Umgebung.

Neben den Geldabgaben, die zwischen 15 und 30 Groschen jährlich betragen, mußte einer der Fröner zwei Füllhühner liefern. Die Namen der Handfröner waren Nicol Küber (4 Groschen Erbzins und 5 Füllhühner) und George Stöbel (8 Groschen, 6 Füllhühner). Der Ort dürfte damals etwa 25 bis 30 Einwohner gezählt haben.

Als Albersdorfer Einwohner werden die Pferdefröner Lorentz Kal, George und Martin Petzold genannt, dazu wiederum ein »wüstes« Gut. Sie hatten lediglich zwischen 10 und 21 Groschen 5 Heller Erbzins zu entrichten. Von den Handfrönern waren zwei (Nicol Begger, Wolff Knöpffer) zu acht und einer (Michael Schneider) zu fünf Groschen Erbzins verpflichtet. Bei 6 Haushalten ergibt sich für Albersdorf eine Zahl von etwa 30 bis 35 Einwohnern.
Dr. Frank Reinhold

Die Leiten, die Eisenstraßen und andere Fluren

Im ersten Teil unserer Betrachtung beschäftigen wir uns mit dem Norden der Bergaer Gemarkung. Heute wollen wir uns der Mitte und dem Westen zuwenden. Zur Orientierung wieder der betreffende Flurkartenausschnitt.



Die Markierungszahlen aus 1 bis 21 sind nur wegen der Vollständigkeit nochmals vorhanden. Wir beginnen also mit Nr. 22, einem Gebiet mit einer recht eigenartigen Flurbenennung. Bisher konnte über ihre Entstehung nichts in Erfahrung gebracht werden. Ihr Name: »Der Kuhtanz«. Man könnte zwar leicht eine Erklärung formulieren, es fehlte dann aber immer noch der urkundliche Beweis. Mit Sicherheit aber kann man annehmen, daß der Name aus dem landwirtschaftlichen Bereich stammt, zumal dort Felder der Albersdorfer Bauern waren. Viel verständlicher dagegen ist die Benennung der Nr. 23, »Am Oberhammer«, wozu keine Erklärung notwendig ist. Mit der Nr. 38, »Am Unterhammer«, ist es nicht anders. Oberhammer (Karte: Nr. IV) und Unterhammer (Karte: Nr. V) waren ehemals Hammerwerke - mittelalterliche Eisenschmieden - die das bei Albersdorf geförderte Eisenerz (Raseneisenstein) in brauchbares Eisen umwandelten. Die alten Straßen dorthin (auf der Karte von c1 nach IV bzw. V, bis Ende des vorigen Jahrhunderts in der Albersdorfer Umgangssprache noch »Eisenstraßen« genannt) stammen aus dieser Zeit.

Die Straße von Wernsdorf nach Unterhammer (auf der Karte von a nach V) diente auch diesem Zweck, ist aber wesentlich älter. Die heutige Straße übrigens von Berga nach Ober- und Unterhammer existiert erst seit 1875, als mit der Fertigstellung der Elstertalbahn auch ein zu jeder Jahreszeit sicher befahrbarer Weg angelegt worden war. Vor 1875 konnte man vom Unterhammer aus nur auf der alten Straße (Karte: a) über die Wernsdorfer Höhe und Albersdorf nach Berga fahren. Ein großer Umweg, verglichen mit der heutigen Möglichkeit.

Der Fahrweg vom Unterhammer zum Oberhammer war noch länger, aber vom Oberhammer nach Berga war bereits ein Weg vorhanden, der Weg an der Sommerleite (Nr. 25: »Die Sommerleite«). Die neueren Flurkarten weisen diese Benennung schon nicht mehr aus. Spätestens seit dem Bahnbau war die Sommerleite für die Landwirtschaft (Trift und Hutung des Viehs) nicht mehr rentabel und somit geriet auch ihr Name in Vergessenheit.

»In der Winterleite« (Nr. 28) dagegen war man bis heute landwirtschaftlich tätig, (mit »Leite« übrigens bezeichnete man einen Hang bzw. Berghang. Das Wort kommt aus dem Germanischen). Rechts der Elster, in Fortsetzung der Sommerleite, heißen die Wiesen und Felder »In der Lichtaue« (Nr. 24). Der Name ist wahrscheinlich von den dortigen günstigen Lichtverhältnissen abgeleitet. Durch die Elsterbiegung nach Norden beim »Schindanger« (Nr. 39) wird diese Aue nur am späten Nachmittag beschattet. Eine weitere Aue ist die Nr. 29, »Der Anger«. Das Wort ist eine Ableitung aus der althochdeutschen Bezeichnung für das in Niederungen, in Ortsnähe gelegene Grasland. Dort war ehemals die Elsterfurt der alten Straße (auf der Karte: 1). Sie wurde letztmalig 1945 von den amerikanischen Truppen genutzt, weil die Elsterbrücke gesprengt war.

Der Sportplatz ist ein Teil der Schoppenwiese (1815: »Schuppenwiese«), laut Flurkarte: »In den Schoppenwiesen« (Nr. 30). Die Schoppenwiese umfaßte ehemals die gesamte Fläche an der rechten Elsterseite zwischen Furt und Pöltschbachmündung bis zur heutigen Bahnhofsstraße. Oberhalb der Pöltschbachmündung befinden wir uns »In den Mühlwiesen« (Nr. 31) und bei Nr. 32 »Auf der Insel«. Beide Flurnamen sind in Anlehnung an Bebauung (Angermühle, Nr. 35) und wassertechnische Anlagen (Mühlgräben) entstanden. Weiter elsteraufwärts ist man dann »Im Zankerweidigt« (Nr. 33). Der Name ist sehr alt. Bereits 1657 wird er erwähnt. Gegenüber dem Zankerweidigt ist der Pfarrzipfel (»Im Pfarrzipfel«, Nr. 34). Er gehört seit mindestens dem Jahre 1500 zum Bergaer Pfarreinkommen und ist der süd- bis südöstliche Hang des Steinberges (»Auf dem Steinberge«, Nr. 27), auf dessen Höhe sich die Flur Nr. 26, »Im Buchenwalde«, ausbreitet.

Die Nr. 37, »In den Teichwiesen«, ist heute restlos bebaut (Schule bis Post und Häuser der Poststraße). Dagegen ist die Nr. 36, »Am Angerteich«, noch als Fläche erkennbar (Baumschule Strobel).

Mit der baulichen Veränderung einer Flur wird immer die alte Einheit zerstört und ihr bisheriger Name kommt außer Gebrauch und gerät in Vergessenheit. Neue Namen (für Straßen und Plätze z. B.) treten an seine Stelle und erinnern mitunter an die alte Benennung dieser Örtlichkeit. Veränderungen der Namen im alltäglichen Sprachgebrauch aber können auch das Ursprüngliche vergessen lassen, wie wir im nächsten Teil dieser Flurnamenaufzählung sehen werden.

Klaus Blam

**Wo andere sich
verschließen,
eröffnen wir neue
Möglichkeiten.**



Helfen Sie uns dabei.

Ihr Ansprechpartner: Deutscher Caritasverband,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Pf 420, 7800 Freiburg

Vereine und Verbände

Wanderverein Berga e.V.

Frühlingswanderung

am Sonnabend, 27.4., 13.00 Uhr, an der Eiche

Alle Vereinsmitglieder sind dazu aufgerufen.

Darüber hinaus sprechen wir alle wanderfreudigen Bürger unserer Stadt an, sich an unserer Wanderung zu beteiligen.

Die Wanderstrecke umfaßt etwa 12-15 km; d.h. wir werden ca. 3 Stunden unterwegs sein.

Zum 1. Mai 1991

Viele Bergaer Vereine haben sich zusammengetan, um am Nachmittag ein kleines Volksfest mit zu organisieren.

Wir als Wanderverein wollen für unsere Jüngsten mit kleinen Spielen und anderen Überraschungen zur Unterhaltung und Zeitvertreib beitragen.

Vorschau

Himmelfahrtstour

Die Vereinsmitglieder treffen sich um 10.00 Uhr an der Eiche.

Großer Arbeitseinsatz

am Sonnabend, 11.5., Beginn 9.30 Uhr, am Wanderheim.

Wanderung

Sonntag, 12.5., Wanderung mit unseren Gästen aus dem Frankwald. Treffen: 13.30 Uhr am Rathaus.

Weitere Hinweise und aktuelle Termine sind auch im Schaukasten unseres Wandervereins ersichtlich.

FSV Berga

Christoph Klein wurde 70

Es hat die Höhen und Tiefen des Bergaer Fußballs miterlebt, der Christoph Klein. Gestern feierte er im Kreis seiner Sportkameraden den 70. Geburtstag.

Christoph ist seit über 40 Jahren eng mit dem Fußballgeschehen in Berga verbunden. Am 1. März 1951 trat er der damaligen Sportgemeinschaft in seiner Heimatstadt bei. Ob Fortschritt, Wismut oder heute FSV Berga - seinem Verein hielt Christoph stets die Treue. In vielen Stunden seiner Freizeit und in der Regel jedes Wochenende lenkt er sein Fahrrad in Richtung Sportplatz. Bis 1963 stand Sportfreund Klein der I. Mannschaft mit Rat und Tat zur Seite. Besonders freute sich der Christoph 1959, als »seiner« Truppe unerwartet in das Pokalendspiel des Bezirkes einzog.

Ab 1963 übt er die verantwortungsvolle Funktion des Vereinskassiers aus. Diese Aufgabe nimmt er heute noch wahr. Natürlich leuchteten im April 1977 seine Augen, als sich im entscheidenden Spiel gegen Zeulenroda um den Bezirksligaaufstieg fast über 1000 Zuschauer auf dem Bergaer Sportplatz drängten und die Kasse beinahe sprengten. Andererseits erlebte Christoph auch Zeiten, in denen es sich kaum lohnte, zu kassieren. Besonders nach dem Durchmarsch aus der Bezirksliga in die Kreisklasse, besuchten nur noch die Treuesten der Getreuen die Heimspiele der I. Männermannschaft. Christoph's Kasse stimmte jedoch immer.

Natürlich kamen auch die geselligen Stunden in den 40 Jahren nicht zu kurz. So manches Glas Bier leerte er im Kreise seiner Sportkameraden am geliebten Stammtisch im »Zollhaus«. Einige von ihnen, Michel Kielinger, Siegfried Stüwe oder Helga Rehnig, feierten gestern stellvertretend für viele mit Christoph das Jubiläum.

Ergebnisse

FSV Berga I gegen SG Braunschwalde 2:2 (1:2)

Gast entführte verdient einen Punkt

Ab der 15. Minute legte der Gast allen Respekt ab und brachte den FSV an den Rand einer Blamage.

In der 16. rettete Klose noch und dann holte Richter per Kopf den Ball von der Linie (19.). Freistehend (23.) dann das verdiente 1:0 der Braunschwalder. Berga lief ohne weiteren Schwung als Platzbesitzer über die 90 Spielminuten und brachten somit Unmut unter die Zuschauer. Dem 1:1 von Krügel (40.) folgte schon 3 Minuten später wieder die Gästeführung, denn ein 16 m Freistoß landete plaziert im Bergaer Kasten.

Auch der nun eingewechselte Tischendorf ging in der schwachen Bergaer Elf unter. Braunschwalde dagegen verbuchte weitere klare Chancen (51.) und dann sogar fast das 1:3 (65.) aber wegen Abseits blieb es vorerst beim alten Resultat.

Eine fragliche Elfmeterentscheidung brachte dann dem FSV doch noch diesen einen Punkt (68. Bunk), doch blieb der Gast bis zum Spielende weiter gefährlich.

Am Ende ein wichtiger Punkt für den Gast im Kampf gegen den Abstieg und für den FSV hofft man auf baldige Besserung!

Nächstes Heimspiel des FSV, 20.4., 15.00 Uhr
Berga I gegen Kraftsdorfer SV 03

R. Saupe

SV Elsterberg II - FSV II 4:0 (2:0)

Senioren:

SSV Grün-Weiß Schmölln - FSV 4:1 (2:1)

Spitzenreiter tat sich schwer

FSV Berga II - Blau-Weiß Greiz 0:3 (0:1)

Der Spitzenreiter hatte sich seine Aufgabe in Berga gegen den einheimischen FSV II bestimmt leichter vorgestellt. Der Gastgeber begann sehr engagiert. Die von Libero Hille gut organisierte Abwehr gestattete den schnellen Gästestürmern zunächst kaum eine Torchance. Im Angriff sorgte vor allem Wolfrum mit seinen Dribblings für Unruhe in der Verteidigung der Blau-Weißen. Auch nach dem glücklichen 1:0 der Gäste in der 30. Minute, Torhüter Treffkorn rutschte eine harmlose Flanke durch die Hände, gab es keinen Bruch im Bergaer Spiel. Fast wäre den FSVlern 5 Minuten später der Ausgleich geglückt, aber Schiedsrichter Bernadowicz erkannte einen Treffer von Hille wegen vorausgegangenen Handspiels nicht an.

In der zweiten Halbzeit verstärkten die Greizer ihre Angriffsbemühungen. Gute Möglichkeiten wurden zum Teil kläglich vergeben. Erst als bei den tapfer kämpfenden Gastgebern die Kräfte schwanden, gelangen in der Schlußviertelstunde den Greizern noch zwei Treffer. Leider blieb den Gastgebern der verdiente Ehrentreffer versagt. Ein Schuß von Wolfrum landete am Pfosten und kurz vor Schluß verzog Kulikowski in aussichtsreicher Position.

Schiedsrichter Bernadowicz leitete sicher und souverän und kam in dem fairen Spiel ohne gelbe und rote Karten aus.

Berga spielte in folgender Besetzung:

Treffkorn: Hille, Lehmann, Herferth, Bräunlich, Wykital, Strauß (ab 80. Pöhler R.), Schmidt, Wuttig (ab 46. Petrasch), Wolfrum, Kulikowski.

Ergebnisse Nachwuchsbereich

Bez.-Liga Schüler, Grün-Weiß Triptis - FSV 1:3 (0:1)

1. Punktspielsieg für unsere Schüler 1991.

Mit 3:1 fiel der Sieg noch deutlicher aus als im Heimspiel. Nach 15 Minuten gelang Michael Lehnhard das 1:0. Zu Beginn der 2. Halbzeit gelang Triptis nach einer großen Nachlässigkeit der Bergaer Hintermannschaft das 1:1. Verteidiger Andreas Voigt brachte mit dem 2:1 unsere Schüler auf die Siegerstraße. Mit seinem 2. Tor besorgte der an diesem Tag beste Bergaer M. Lehnhard das 3:1.

Obwohl spielerisch noch vieles zu verbessern ist und noch wesentlich mehr Möglichkeiten zu einem besseren Resultat vorhanden waren, sollte dieser Sieg Mut und Selbstvertrauen geben.

Aufstellung: Fröbisch: Schramm, Berger, Voigt, Zuckmantel M., Reich, Vogel (Vitting), Manck, Lehnhard, Kirsch, Wolf.

FSV - FV Zeulenroda 1:1 (0:0)

Ein unerwarteter Punktgewinn gegen den hohen Favoriten aus Zeulenroda. Unsere 11 Spieler, einige ältere Sportfreunde fehlten leider wieder, gaben kämpferisch fast alles. Der Gegner war die gesamte Spielzeit drückend überlegen, hatte aber kaum zwingende Chancen. In der 45. Minute fiel das 1:0 der Gäste. Kurz vor Spielende zirkelte Michael Lehnhard einen indirekten Freistoß aus 20 Metern zum vielumjubelten Ausgleich in das gegnerische Tor.

Hervorzuheben ist die taktische Disziplin der gesamten Mannschaft, besonders der Verteidigung sowie der kämpferische Einsatz aller.

Aufstellung: Fröbisch: Vogel, Reich, Berger, Voigt, Manck, Lehnhard, Wolf, Schiller, Kirsch, Vitting.

Bezirkliga Staffel A, D-Junioren (AK 11/12)**SV Elstertal Silbitz-Krossen - FSV Berga/Elster 1:0 (0:0)**

Trotz der 0:1-Niederlage eine gute spielerische und kämpferische Leistung der FSV-Knaben, die an diesem Tag zumindest ein Unentschieden verdient hätten.

In der ersten Halbzeit dominierten die Bergaer. Bereits mit dem ersten Angriff hatte Marcel Fülle das 1:0 auf dem Fuß, traf den Ball aber nicht voll. Weitere Chancen konnten von den Bergaern ebenfalls nicht genutzt werden. In der zweiten Halbzeit kamen die Silbitzer besser ins Spiel. Mehrfach konnte sich Torhüter Kevin Tetzlaff bei Schüssen der Gastgeber auszeichnen.

Wenige Sekunden vor Schluß fiel im Anschluß an einen Eckball das glückliche Siegestor für die Einheimischen. Kurz zuvor verpaßten die Bergaer ihre beste Torchance im ganzen Spiel. Christian Schädlich flankte von rechts nach innen und gleich drei Bergaer Spieler trafen freistehend den Ball vor dem Tor nicht. Gegenüber den letzten Spielen steigerten sich die FSVler jedoch enorm, besonders traf das auf die Abwehr um Sven Gläser zu. Bester Spieler auf dem Platz war an diesem Tag Kevin Tetzlaff.

Aufstellung: Tetzlaff; Gläser, Zuckmantel, Siegel, Büttner (ab 50. Lenk), Beloch (ab 45. Marx), Grimm (ab 40. Schädlich), Fülle.

FSV - FV Zeulenroda 0:3 (0:3)

Die FSV Knaben können einfach keine Tore mehr schießen.

Auch im Spiel gegen den Tabellennachbarn aus Zeulenroda gab es eine enttäuschende 0:3-Niederlage. Vor allem unentschlossenes Handeln im Abwehr- und Zweikampfverhalten der FSVler führte zu einer schnellen 3:0-Führung für die Gäste. Zwei gute Chancen durch Marcel Fülle und Torsten Grimm scheiterten durch den guten Tormann der Gäste.

In der zweiten Halbzeit gelang beiden Mannschaften nicht mehr viel.

Aufstellung: Tetzlaff; Gläser, Siegel, Marx, Büttner, Beloch, Fülle, Grimm (ab 31. Lenk, ab 40. Russe).

Kinder Ak 9/10**2. Turnier zur Kreismeisterschaft in Berga****Ergebnisse:**

FSV - FC Greiz II 4:0

FSV - Blau-Weiß Greiz 3:0

FSV - Elsterberg 0:4

Nach dem schwachen Abschneiden unserer allerjüngsten Mannschaft im 1. Turnier nun eine deutliche Steigerung in Berga, die mit einem 2. Platz belohnt wurde. Besonders Daniel Russe und Rico Lenk, beide fehlten zum ersten Turnier, belebten das FSV-Spiel spürbar und brachten viel Torgefahr.

Eingesetzte Spieler: Tetzlaff; Fröhlich, Hofmann, Köhler, Strauß, Hille, Russe, Meyer, Lenk.

Die FSV-Tore erzielten: Russe 4, Lenk 2, Meyer 1

Vorschau

Die I. Mannschaft spielt am 27. April in Camburg und eine Woche später in St. Gangloff.

Nachwuchs:

Sonntag, 28.4., FSV Schüler - SV Blau-Weiß 90 Neustadt

10.30 Uhr, FSV Knaben - SV Blau-Weiß 90 Neustadt

Achtung**»Berga mischte ganz vorn mit - Aufsteiger Wismut Berga im Spitzenfeld«**

Das war die Top-Schlagzeile im Fußballteil auf der Lokalseite Greiz vom 20. November 1981. (Kein Druckfehler)

Gemeint war die heute schon fast als legendär geltende damalige Juniorenelf der BSG Wismut Berga unter Leitung von S. Stüwe, damals als ihr beherztes und faires Spiel die Herzen der Bergaer Fußballfans eroberte.

Wer die »Helden« von damals wiedersehen will, wird am 1. Mai auf dem Bergaer Sportplatz auf seine Kosten kommen. Dann wollen sie ab 9.45 Uhr gegen eine sogenannte »Restauswahl« von Berga zeigen, daß sie das Fußballspielen noch nicht verlernt haben.

Also nicht vergessen:

Mittwoch, 1. Mai 1991, 9.45 Uhr

Wismut Berga Junioren 1981 - Rest von Berga

Natürlich sorgt der FSV für das leibliche Wohl aller Fußballgäste. Das Foto (unten) soll schon einen Vorgeschmack auf das Ereignis leisten.



Hier die Namen zum besseren Verständnis:

Hinten v.l.: Übungsleiter Stüwe S., Treffkorn Jörg, Dersinske Jörg, Luckner Axel, Seiler Thomas, Popp Olaf, Meyer Hans Peter, Kissner Thomas, Wetzel Jörg, Blauße Axel.

Vorne v.l.: Neumann Karsten, Umann Hartmut, Herfert Jürgen, Ludwig Frank, Treffkorn Jens, Jung Steffen, Wolf Andreas, Feistel Rolf, Blauße Jürgen.

Nicht auf dem Bild Minsk Bert, Krügel Frank.

Sonstige Mitteilungen

Die Kneip-Kur

Der Franz ist unlängst umgezogen und sah die Freunde lange nicht. Jetzt war er bei den Stammtischbrüdern und strahlte wie ein Mondgesicht. Es wurde eine feuchte Feier, mit Bier und Schnaps die ganze Nacht, so kurz nach eins, da ging er wieder, hat auf den Heimweg sich gemacht.

Die frische Luft vollbringt da Wunder, er torkelt plötzlich schräg nach Haus, als er vorm Hoftor angekommen, zog er voll Schwung den Schlüssel raus. Doch weil der Franz so furchtbar wackelt, paßt dieser nicht ins Schlüsselloch, mit kühnem Schwung steigt er dann drüber, denn sportlich ist er immer noch.

Kaum setzt er seinen Fuß zu Boden, da bellt ein Hund ihn furchtbar an, im Nu da öffnet man die Fenster und sieht den zitternd bangen Mann. In seinem Rausch da hat der Gute, vergessen daß ein Umzug war, ein Glas zuviel war's wohl gewesen, sonst wäre er bestimmt nicht da.

Günter Beckmann

Bergaer Unternehmen mausert sich

Das seit einigen Jahren in Berga/E. ansässige Familienunternehmen Autohaus & Zweiradspport Ludwig, engagiert sich zukunftsorientiert. Der Chef der Firma, Herr Ludwig, dürfte mittlerweile vielen Zweiradfans und Enduro-Moto-Cross-Fahrern weit über die Grenzen Bergas bekannt sein. Seine Liebe galt und gilt noch immer dem Moto-Cross-Sport. Mit Leib und Seele schlägt sein Herz für den Zweiradspport. Als Fam. Ludwig in die Siedlung Neumühl 24 a zog, dachte wohl noch keiner daran, was sich aus dem kleinen Motorradhaus eines Tages mal entwickeln würde. Wenn man aber denkt, daß Fam. Ludwig vieles in den Schoß gefallen ist, dann hat man gar weit gefehlt. Auf dem jetzigen Territorium der alten Werkstatt und dem neuen Autohaus nebst moderner Lackiererei, sah es vor einem Jahr noch ganz anders aus. Aus der einstigen Müllkippe wurde durch schwierige Erschließung und so manchem Schweißtropfen der ganzen Familie Ludwig ein recht ansehnliches Gelände. Und was da in einem halben Jahr Bauzeit als neues Auto- und Zweiradhaus entstand, kann sich sehen lassen. Mitten in der Bauphase für das neue Haus wurde übrigens von seiten der Stadtverwaltung auch ein entsprechendes Gelände in dem neu entstehenden Gewerbegebiet von Berga/E., dem Familienunterhemen angeboten.



Verständlich, daß nach so viel Schwierigkeiten bei der Erschließung des jetzigen Geländes und so mancher schlaflosen Nacht von Frau Ludwig, die ebenfalls mit sehr viel Engagement beim Aufbau des Unternehmens dahintersteht, man nun nicht noch einmal von vorn anfangen wollte.

In absehbarer Zeit sollen auch neue Arbeitskräfte integriert werden. So werden für das neue Autohaus noch ein Auszubildender, ein Lackierer und ein Kfz-Schlosser eingestellt.

Wünschen wir der gesamten Familie Ludwig, also auch beiden Töchtern und dem Sohn, die alle im Familienbetrieb integriert sind, für die Zukunft alles Gute und gute Geschäfte. Dies wird auch längerfristig für die Stadt Berga/E. in Hinsicht auf die Entwicklung des einheimischen Gewerbes von Wichtigkeit sein.

Was tun bei ARTHROSE?

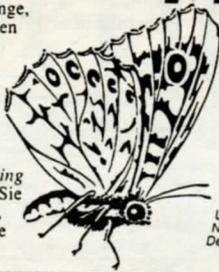


Was kann man bei Arthrose tun? Wo kann man sich informieren? Auf diese häufigen Fragen will die Deutsche Arthrose-Hilfe e.V. mit Sitz in Frankfurt fundierte Antworten geben. Zusammen mit dem Förderkreis Arthroserforschung gibt sie eine neue Informationszeitschrift mit Namen „Arthrose-Info“ heraus, deren erster Jahrgang jetzt vollständig vorliegt. In den übersichtlichen Heften, die vierteljährlich erscheinen, werden praktische Tips und Empfehlungen zu allen

Fragen der Arthrose gegeben. In leicht verständlichen und interessanten Darstellungen wie „Was ist Arthrose?“ oder „Praktische Tips bei Arthrose der Knie, der Hände, der Wirbelsäule... usw.“ werden gleichzeitig die Grundsätze dieser Gelenkveränderung anschaulich erläutert. Ein aktuelles Heft kann kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 11 05 51, 6000 Frankfurt/Main. (Bitte eine 1-DM-Briefmarke als Rückporto beifügen.)

Hallo Puppe!

Viele Schmetterlinge, Raupen und Puppen sind durch die Vernichtung ihrer Lebensräume bedroht. In unserer Info-Mappe und im Buch zur Aktion Schmetterling erfahren Sie, wie Sie mithelfen können, die Schmetterlinge zu retten.



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Absender _____

Bitte schicken Sie mir:
 Ihre Info-Mappe (6 DM + 2,- Versand)
 Das Buch zur Aktion Schmetterling (192 S. mit vielen Farbbildern für 38 DM + 3,- Versandkosten)

Scheck über.....DM liegt bei



BUND
 Im Rheingarten 7
 5300 Bonn 3



**Wirf Altglas nicht
 Zuhause fort,
 Container steh'n
 an jedem Ort!**

PLAKATMALERIN

Irene Frank

6602 Berga • August-Bebel-Str. 48



- Firmenschilder
 - Logos, Druckvorlagen
 - Schilder aller Art
 - Werbemittel-Vertrieb

Schaufenster - Dekoration
 nach Vereinbarung

Auftragsannahme: Mo. - Fr. 8.00 - 16.00 Uhr

Lassen Sie den Frühling in Ihr Haus



Wohneleganz
 maßgeschneidert

- Gardinen, Teppichbodenbeläge
- Polstermöbel

Lassen Sie sich einfach von unserer Kollektion begeistern.

Alles frisch macht der Frühling und Ihr Raumausstatter

achim wolf polstermöbel
 buchenwaldstraße 31
 6602 berga elster
 ☎ berga 777

Raumausstatter Handwerk



Wir eröffnen demnächst



- Ford Neu- und Gebrauchtwagen
- KTM Moto-Cross und Enduromaschinen
- Ford Werkstattservice
- Versicherungsdienst
- Unfall- und Reparaturdienst - Lackierungen aller Art
- Abschleppdienst

Autohaus & Zweiradsport Bernhard Ludwig

Berga/Elster, Telefon 536



Ihr freundliches Auto- und Motorradhaus ganz in Ihrer Nähe



Flüsse für den Otter!

In den neuen Bundesländern tollt er noch herum,
der flinke Fischotter. Für sein Überleben
benötigt er saubere Flüsse.

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. unterstützt seit der
Wende konkrete Umweltschutzprojekte und den
Aufbau der Naturschutzverbände in den neuen Bundesländern.

Unterstützen Sie diese wichtige Arbeit durch eine
Spende und fordern Sie unser Informationsblatt
"Naturschutz im Osten Deutschlands" an.

Spendenkonto: Stadtparkasse
7997 Frankfurt
(BLZ 500 501 02)

- Ich bitte um Zusendung des Infoblattes.
DM 1,50 in Briefmarken anbei.
- Ich unterstütze die Aktion durch eine
Spende.
Ein Scheck über DM _____ liegt bei.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____ 05



Deutsche Umwelthilfe
Güttinger Str.19 · 7760 Radolfzell

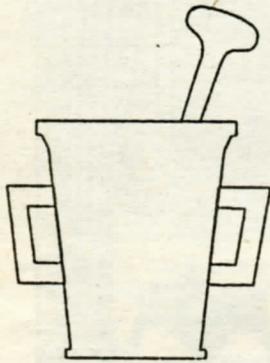
Drogerie Hamdorf

Ihr Partner rund ums Bild!

Unser Service:

Filmentwicklung - Vergrößerungen
Kameras - Filme - Zubehör

Reisezeit - Fotozeit!



Eine Firma · mit leistungsstarkem Profil

Beratung - Service - Verkauf



Reifen Richter

Auto- und
Zweiradzubehör
☎ 502 - Fax 502

Wir führen in der Reifenbranche vom Fahrradreifen bis zum LKW-Reifen alle
renommierten Markenfabrikate

Unsere Frühjahrsrenner

145 R 13 tl IR Pneu. DM **36.99**
165 R 13 tl IR Pneu. DM **48.99**

Neureifen

155 R 13 tl ab DM **60.90**
175/70 R 13 tl ab DM **76.90**
185/70 HR 14 tl ab DM **91.90**
195/70 HR 14 tl ab DM **97.90**

Desweiteren bieten wir unseren Kunden eine breite Palette von

Auto- und Zweiradzubehör sowie Verschleißteilen der Firmen

Bosch, Teroson, Philips, AEG, Hella, Varta, ANSA, Jurid,
Hazet, Texaco, DEA, Henkel, Sonax

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.00 - 17.00 Uhr, Samstag 8.00 - 12.00 Uhr